

MARCUS KRONE

Steuerberater

Marcus Krone

Dipl. Betriebswirt (BA) | Steuerberater

MARCUS KRONE | Postfach 1824 | 68708 Schwetzingen

Herrn
Frank Kempf
Rettigheimer Str. 30
76684 Östringen

Friedrichstraße 30

68723 Schwetzingen

Telefon 06202 | 27 90 40

Fax 06202 | 27 90 44 4

Web www.marcuskrone.de
Mail info@marcuskrone.de

Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG
Kto.-Nr. 100 76 37
BLZ 547 900 00

USt-IdNr. DE225437488

29.02.2012

Bescheid für 2010 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
Vorauszahlungsbescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
Bescheid für 2010 über den Gewerbesteuermessbetrag
Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2010
jeweils vom 27.02.2012

Sehr geehrter Herr Kempf,

ich habe die mir oben im Betreff übersandten Bescheide geprüft. Sie entsprechen in vollem Umfang meiner eingereichten Erklärung und sind somit nicht zu beanstanden.

Demnach ergibt sich eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt € 9.965,78 die bis spätestens 02.04.2012 von Ihrem Konto 121142309 bei der VB Bruchsal-Bretten abgebucht wird.

Weiterhin wurden nachträgliche Vorauszahlungen für das Jahr 2011 festgesetzt:

Einkommensteuer	€ 5.991,00
Solidaritätszuschlag	€ 330,78
Summe:	<u>€ 6.321,78</u>

Der Betrag wird ebenfalls von o.g. Konto bis spätestens 02.04.2012 abgebucht.

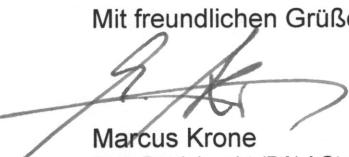
Der Gewerbesteuermessbetrag für 2010 wurde auf € 0,00 festgelegt.

Der vortragsfähige Gewerbeverlust auf den 31.12.2010 wurde auf € 19.525,00 festgestellt.

Die Bescheide erhalten Sie zu meiner Entlastung im Original zurück; eine Kopie der Bescheide habe ich zu meinen Akten genommen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Marcus Krone
Dipl.-Betriebswirt (BA) | Steuerberater

Anlagen wie erwähnt

IdNr. 61 250 839 679
Steuernummer 30375/37557
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

76646 Bruchsal
 Schönbornstr. 1-5
 Zi.Nr.: 32A
 Tel.: (07251)74-2163

Finanzkasse
 Zi.Nr.: 027 A
 Tel.: (07251)74-2022

Finanzamt, Postfach 3021, 76643 Bruchsal

P DV 02 0,90 Deutsche Post 

*2780*0025153*1702*

Herrn/Frau/Firma
KRONE
 MARCUS STB DIPL-BETRW BA
 POSTFACH 1824
 68708 SCHWETZINGEN

**Bescheid für 2010**

über

Einkommensteuer
 und
 Solidaritätszuschlag

für
 Herrn Frank Josef Kempf Rettigheimer Str. 30 76684 Östringen

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
 ab Kapitalertragsteuer.....
 verbleibende Steuer.....
 Abrechnung (Stichtag 17.02.2012)
 bereits getilgt.....
 mithin sind zuwenig entrichtet.....
 Bitte zahlen Sie
 spätestens am 02.04.2012.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
12.379,00 / 2,00 /	680,84 0,06
12.377,00 /	680,78
2.932,00 /	160,00
9.445,00 /	520,78
9.445,00*	520,78*

Der Gesamtbetrag von 9.965,78 € (mit * gekennzeichnete Beträge) wird zum angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto 121142309 bei Voba Bruchsal-Bretten (BLZ 66391200) abgebucht.

Besteuungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer.....	74.686 /
Einkünfte.....	74.686 /
Gesamtbetrag der Einkünfte.....	74.686

Bescheid für 2010 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 27.02.2012

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		74.686
ab im Kalenderjahr 2010 geleistete Zuwendungen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abzugsfähig	768 768	768
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	8.880	
Beiträge zur Pflegeversicherung	465	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen	9.345	
außergewöhnliche Belastungen -zumutbare Belastung (7 % von 74.686)	81 5.228	5.228
Überbelastungsbetrag		0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		64.573

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	5
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	5
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif ab Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte § 32d Abs. 1 EStG	64.573 18.948 6.569 0
festzusetzende Einkommensteuer	12.379

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	12.379,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	12.379,00 680,84

IdNr. 61 250 839 679
Steuernummer 30375/37557
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

76646 Bruchsal
 Schönbornstr. 1-5
 Zi.Nr.: 32A
 Tel.: (07251)74-2163

Finanzkasse
 Zi.Nr.: 027 A
 Tel.: (07251)74-2022

Finanzamt, Postfach 3021, 76643 Bruchsal

Herrn/Frau/Firma
KRONE
 MARCUS STB DIPL-BETRW BA
 POSTFACH 1824
 68708 SCHWETZINGEN

EINGEGANGEN
29. Feb. 2012
MARCUS KRONE Steuerberater
Bescheid geprüft am 23/2/2012 Einspruch eingelegt am 09 Bescheid geändert am

Vorauszahlungsbescheid
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
 Herrn Frank Josef Kempf Rettigheimer Str. 30 76684 Östringen

Festsetzung

Nachträglich werden festgesetzt
 bisher bereits festgesetzt.....
 insgesamt.....
 Abrechnung (Stichtag 17.02.2012)
 bereits getilgt.....
 mithin sind zuwenig entrichtet.....
 Bitte zahlen Sie
 spätestens am 02.04.2012.....

Einkommenst. Vorausz. 2011 €	Soli. Zuschlag Vorausz. 2011 €
5.991,00	330,78
6.386,00	350,00
12.377,00	680,78
6.386,00	350,00
5.991,00	330,78
5.991,00*	330,78*

Der Gesamtbetrag von 6.321,78 € (mit * gekennzeichnete Beträge) wird zum angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto 121142309 bei Voba Bruchsal-Bretten (BLZ 66391200) abgebucht.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:

	€
für 2011 nachträglich Einkommensteuer:	5.991,00
für 2011 nachträglich Solidaritätszuschlag:	330,78

Die Vorauszahlungen werden zum angegebenen Fälligkeitstag abgebucht von Konto 121142309 bei Voba Bruchsal-Bretten (BLZ 66391200).

Vorauszahlungsbescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 27.02.2012

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	74.686
Einkünfte	74.686
Gesamtbetrag der Einkünfte	74.686
ab im Kalenderjahr 2011 geleistete Zuwendungen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abzugsfähig	768 768
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben	
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung	8.880 465
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen	9.345
außergewöhnliche Belastungen -zumutbare Belastung (7 % von 74.686) Überbelastungsbetrag	81 5.228 0
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag	64.573

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2011

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungsteuer)**

	€
Kapitalerträge abzüglich Sparer-Pauschbetrag Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	5 5 0

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif ab Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte § 32d Abs. 1 EStG	64.573
Einkommensteuer ab Kapitalertragsteuer	12.379
Jahresvorauszahlungsbetrag 2011 - Einkommensteuer -	12.377

Finanzamt Bruchsal

Steuernummer 30375/37590
(Bitte bei Rückfragen angeben)

76646 Bruchsal
Schönbornstr. 1-5

Telefon (07251)74-2163
Telefax 07251 742111
Zi.Nr.: 32A

27.02.2012

Finanzamt, Postfach 3021, 76643 Bruchsal

EINGEGANGEN

29. Feb. 2012

MARCUS KRONE

Herrn
Marcus Krone
Friedrichstr.30
68723 Schwetzingen

Bescheid

für 2010 über den
Gewerbesteuermessbetrag

MARCUS KRONE
Steuerverberater

Bescheid geprüft am 29.2.2012
Einspruch eingelegt am 09
Bescheid geändert am

Für
Herrn Frank Josef Kempf
Rettigheimer Str. 30, 76684 Östringen

Festsetzung

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2010 wird festgesetzt auf 0 €.

Hebeberechtigte Gemeinde

Hebeberechtigte Gemeinde : 76678 Östringen
(amtl. Gemeindeschlüssel: 08215064)

Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb	-5.803
Gewerbeertrag vor Verlustabzug	-5.803
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12. des Vorjahres	13.722 /
davon anrechenbar	0 /
verbleibender Betrag	13.722 /
Gewerbeertrag	-5.803 /
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0 /
Gewerbesteuermessbetrag	0 /

Erläuterungen

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.
Hierüber geht Ihnen ein besonderer Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 2830

Hebeberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:

Hebenummer der Gemeinde: 3260

Östringen
08215064

Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Gewerbekennzahl:
Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a.n.g.

329900

Finanzamt Bruchsal

Steuernummer 30375/37590
(Bitte bei Rückfragen angeben)

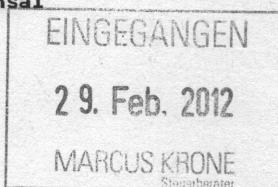
76646 Bruchsal
Schönbornstr. 1-5

Telefon (07251) 74-2163
Telefax 07251 742111
Zi.Nr.: 32A

27.02.2012

Finanzamt, Postfach 3021, 76643 Bruchsal

Herrn
Marcus Krone
Friedrichstr.30
68723 Schwetzingen



Bescheid

über
die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2010

Für
Herrn Frank Josef Kempf
Rettigheimer Str. 30, 76684 Östringen

Feststellung

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf

19.525 € .

Feststellungsgrundlagen

€

Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2009	13.722
Gewerbeverlust aus 2010	5.803
Vortragsfähiger Gewerbeverlust	19.525

Ermittlung des Gewerbeverlustes für 2010

Gewinn aus Gewerbebetrieb	-5.803
Gewerbeertrag vor Verlustabzug	-5.803
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12. des Vorjahres	13.722 /
davon anrechenbar	0
verbleibender Betrag	13.722 /
Gewerbeverlust	5.803 /

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen

dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.